



Lieferverzug und Einbau serienfremder Bauteile beim Neuwagenkauf

am Beispiel des Chipmangels
infolge der aktuellen Halbleiterkrise



Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Rechtsanwalt Ulrich Dilchert

Verfasserin:

Ass. jur. Marion Nikolic

Titelbild:

virtua73, Fotolia.com

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

August 2021

Mit Beginn der Corona-Pandemie ging die Nachfrage an Neufahrzeugen bekanntlich stark zurück. Das wiederum hatte Auswirkungen auf das Bestellverhalten der Automobilhersteller gegenüber ihren Zulieferern. Chiphersteller leiteten ihre Produktion daher kurzfristig auf andere boomende Branchen um. Nachdem in China die Nachfrage nach Elektronik-Chips deutlich früher als im Rest der Welt wieder anzog, verschärfte sich die Liefersituation für die Automobilindustrie. Hinzu kamen diverse Naturkatastrophen, die die Produktionsstätten der wenigen vorhandenen Chiphersteller zeitweise lahm legten. Ein bislang noch nie da gewesener Chipmangel führt daher derzeit dazu, dass Neufahrzeuge nicht wie geplant produziert und an den Handel bzw. Käufer ausgeliefert werden können. Dabei sind die einzelnen Automobilhersteller von den Auswirkungen der Halbleiterkrise unterschiedlich stark betroffen. Das reicht vom Fehlen einzelner Bauteile bis hin zum zeitweiligen Stillstand der Produktion ganzer Modellreihen. Um Fahrzeuge dennoch ausliefern zu können, wird ein Neuwagen dann schon mal mit einem analogen Geschwindigkeitsanzeiger ausgestattet, statt mit dem serienmäßig vorgesehenen, aber nicht verfügbaren digitalen Tacho. Dass **Lieferverzögerungen seitens des Herstellers und die Verwendung von Bauteilen, die von der Serie abweichen**, bei den Kunden nicht immer auf Verständnis stoßen, liegt auf der Hand. Stattdessen müssen sich Kfz-Händler zunehmend mit Forderungen ihrer Kunden auseinandersetzen.

Am Beispiel des vermehrt festzustellenden Chipmangels soll im Folgenden aufgezeigt werden, welche Rechte und Ansprüche ein Neuwagenkäufer in dieser Situation gegenüber seinem Verkäufer geltend machen kann, wenn die vom ZDK u.a. unverbindlich empfohlenen Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB, Stand: 12/2016) Gegenstand des Kaufvertrages geworden sind. Der Wortlaut der maßgeblichen Regelungen der NWVB lässt sich dem **ANHANG** entnehmen.

Außerdem stellt sich die Frage, ob der Händler seinerseits Ansprüche wegen Lieferverzögerungen gegen seinen Hersteller/Importeur geltend machen kann.

Wurde mit dem Käufer eine **Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme** vereinbart, steht der Händler außerdem vor dem Problem, dass das betreffende Kundenfahrzeug durch die längere übliche Weiternutzung nicht kalkulierte Wertminderungen erfahren wird. Damit stellt sich die Frage, ob der Händler im Falle einer verzögerten Abwicklung des Neuwagengeschäfts die auf der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme beruhenden finanziellen Nachteile auf den Kunden oder den Hersteller/Importeur abwälzen oder ihnen durch Rücktritt vom Ankaufvertrag entgehen kann?

Die nachfolgenden Ausführungen können und wollen die Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen.

	Seite
1 Lieferverzögerungen/Lieferverzug	5
1.1 Rechtsgrundlagen.....	5
1.2 Ansprüche und Rechte des Käufers bei unverbindlichen Lieferterminen/- fristen gegen den Verkäufer	5
1.2.1 Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens und Lieferung des Neuwagens.....	6
1.2.2 Rücktritt vom Kaufvertrag	9
1.2.3 Schadensersatz statt der Leistung	9
1.2.4 Kaufpreisminderung	11
1.3 Ansprüche und Rechte des Käufers bei verbindlichen Lieferterminen/-fristen gegen den Verkäufer	11
1.3.1 Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens und Lieferung des Neuwagens.....	11
1.3.2 Rücktritt vom Kaufvertrag und Schadensersatz statt der Leistung	12
1.3.3 Kaufpreisminderung	12
1.4 Ansprüche des Händlers gegen den Hersteller/Importeur wegen Lieferverzögerungen	12
1.4.1 Rechtsgrundlage.....	12
1.4.2 Verzugs Voraussetzungen und Haftungsumfang im Allgemeinen.....	13
2 Einbau serienfremder Bauteile seitens des Herstellers.....	14
2.1 Abnahmepflicht des Käufers oder Recht zur Verweigerung der Abnahme	14
2.1.1 Regelung in den NWVB.....	14
2.1.2 Gesetzliches Recht zur Verweigerung der Abnahme aus § 273 Abs. 1 BGB	14
2.2 Verweigerung der vollständigen Kaufpreiszahlung.....	16
2.2.1 Verzug des Käufers	16
2.2.2 Gesetzliches Recht zur Verweigerung der Kaufpreiszahlung aus § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB.....	16
2.3 Standgeldanspruch des Verkäufers	17
2.4 Sachmangelhaftung des Verkäufers.....	17
3 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme	18
3.1 Vertraglicher Anspruch des Händlers auf Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Ankaufvertrag.....	18
3.1.1 Gängige Regelungen in Ankaufverträgen	18
3.1.2 Klauseln über einen pauschalierten Anspruch des Händlers auf Ersatz einer Wertminderung	19
3.2 Gesetzliche Sachmängelhaftungsansprüche/-rechte des Händlers gegenüber dem Kunden.....	19
3.2.1 Stillschweigender Haftungsausschluss zu Gunsten des Kunden	19
3.2.2 Voraussetzungen der Sachmängelhaftung des Kunden im Allgemeinen	20
3.3 Ansprüche des Händlers gegen den Hersteller/Importeur	21
4 ANHANG.....	22

1 Lieferverzögerungen/Lieferverzug

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für Ansprüche und Rechte des Käufers im Falle von Lieferverzögerungen /Lieferverzug befinden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Grundsätzlich gilt: Verletzt der Verkäufer/Schuldner eine Pflicht aus dem Kaufvertrag, kann der Käufer Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Verkäufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten bzw. nicht verschuldet (§ 280 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB). Je nachdem, was der Käufer begehrt, können aber noch weitere Anspruchsvoraussetzungen hinzutreten. Begehrt der Käufer Ersatz des Verzögerungsschadens müssen z.B. die zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB vorliegen, d.h. der Verkäufer muss sich in Schuldnerverzug befinden.

Beim **Lieferverzug** besteht die Pflichtverletzung darin, dass der Verkäufer die geschuldete Leistung nicht pünktlich erbracht hat. Das Verschulden des Verkäufers liegt bereits darin, dass er die Ware nicht rechtzeitig produziert und/oder ausgeliefert hat. Ist die Ursache hierfür ein Fall höherer Gewalt, trifft den Verkäufer kein Verschulden.

Schadensersatz statt der Leistung kann im Falle des Verzug nur verlangt werden, wenn eine dem säumigen Verkäufer gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist (§ 280 Abs. 3 i.V.m. § 281 Abs.1 Satz 1 BGB). Dabei trägt das Fristsetzungserfordernis dem Umstand Rechnung, dass der Käufer nicht mehr an der Lieferung der bestellten Ware festhält und die Bemühungen des Verkäufers zur Herstellung und/oder Beschaffung der Ware und zur Nacherfüllung ins Leere laufen. Ersatzfähig sind im Rahmen des Ersatzanspruchs auch die Zusatzkosten, die anlässlich eines Deckungskaufs für einen höheren Kaufpreis anfallen.

Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens können nebeneinander geltend gemacht werden.

Diesen gesetzlich vorgegebenen Rahmen füllen die **Neuwagenverkaufsbedingungen** im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus. Je nachdem, ob mit Neuwagenkäufern unverbindliche oder verbindliche Liefertermine/-fristen vereinbart werden, gelten für den Fall von Lieferverzögerungen unterschiedliche Regelungen.

1.2 Ansprüche und Rechte des Käufers bei unverbindlichen Lieferterminen/-fristen gegen den Verkäufer

Unverbindliche Liefertermine oder Lieferfristen enthalten nur ungefähre Angaben über den voraussichtlichen Zeitpunkt (z.B. voraussichtlich Oktober 2021) oder Zeitraum der Lieferung (z.B. voraussichtlich 3 Monate). Die Voraussetzungen und der Umfang der Ansprüche und Rechte des Käufers bestimmen sich in diesem Falle nach **Ziffer IV. Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 NWVB** (vgl. **ANHANG**).

1.2.1 Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens und Lieferung des Neuwagens

Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer/Händler nicht automatisch in Verzug. In Verzug kommt er erst, nachdem der Käufer ihn zur Lieferung aufgefordert hat und dem Verkäufer die Aufforderung zugegangen ist.

Frist zum Ausspruch der Mahnung

Allerdings kann der Käufer diese Aufforderung/Mahnung vom Grundsatz her **bei nicht vorrätigen Fahrzeugen frühestens 6 Wochen nach Überschreiten** des unverbindlichen Liefertermins oder der unverbindlichen Lieferfrist aussprechen.

Bei **Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind**, verkürzt sich diese Frist auf **10 Tage** und, wenn es sich dabei um **Nutzfahrzeuge** handelt, auf **2 Wochen** (Ziffer IV. Nr. 2 NWVB). Dabei sind unter „Nutzfahrzeuge“ Kraftfahrzeuge zu verstehen, die durch ihre Bauart und Einrichtung darauf ausgelegt sind Personen zu befördern, Lasten und Güter zu transportieren und/oder Anhängerfahrzeuge zu ziehen.

Form der Mahnung

Die Aufforderung des Käufers muss nicht schriftlich erfolgen, sondern kann auch mündlich ausgesprochen werden. Allerdings ist der Käufer für die Aufforderung und deren Zugang beim Verkäufer beweispflichtig.

Lieferengpässe beim Hersteller

Beruhend Lieferverzögerungen des Händlers auf Lieferengpässen beim Hersteller, z.B. aufgrund gestiegener Nachfrage, verhindern diese nicht, dass der Händler mit seiner Lieferverpflichtung in Verzug gerät. Nur höhere Gewalt oder Betriebsstörungen beim Hersteller können einen zusätzlichen Leistungsaufschub bewirken und i.d.R. verhindern, dass der Händler in Verzug gerät.

Höhere Gewalt und/oder Betriebsstörungen

Ziffer IV. Nr. 6 NWVB enthält zum Thema „höhere Gewalt“ und „Betriebsstörungen“ sinngemäß folgende Regelung: Wird der Verkäufer im Falle höherer Gewalt oder im Falle von Betriebsstörungen bei ihm oder dem Hersteller/Importeur durch diese ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran gehindert, ein Neufahrzeug fristgerecht auszuliefern, verlängert sich die im Einzelfall einzuhaltende Frist, nach deren Ablauf der Käufer die Mahnung aussprechen darf, um die Dauer der durch die höhere Gewalt oder Betriebsstörung bedingten Leistungsstörungen. Führen diese Störungen allerdings zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann sich der Käufer auch ohne Mahnung durch Rücktrittserklärung vom Kaufvertrag lösen.

Beispiel: Bestimmung des Zeitpunkts für den Ausspruch der Mahnung

Ein Käufer hat im Mai 2021 bei einem Kfz-Händler einen nicht vorrätigen Neuwagen bestellt. Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung voraussichtlich Ende Juli 2021 erfolgen soll. Am 1. Juli kommt es infolge höherer Gewalt zu erheblichen Lieferverzögerungen. Unklar ist, wann dem Käufer das Neufahrzeug übergeben werden kann. Somit stellt sich die Frage, ab wann der Käufer eine Mahnung aussprechen darf?

Läge kein Fall höherer Gewalt vor, hätte der Käufer die Mahnung 6 Wochen nach Eintritt des unverbindlichen Liefertermins (*hier*: Ende Juli 2021), also Mitte September 2021 aussprechen können.

Verzögert sich die Lieferung aber infolge höherer Gewalt, ist der Zeitraum, der dadurch bedingten Lieferverzögerung, dem zuvor ermittelten Zeitpunkt hinzuzurechnen:

- Dauert die Lieferverzögerung infolge höherer Gewalt 2 Monate, könnte die Mahnung ab Mitte November ausgesprochen werden.
- Würde sich die Lieferung infolge höherer Gewalt aber um mehr als 4 Monate verzögern, könnte der Käufer auch ohne Mahnung ab Mitte Januar 2022 vom Kaufvertrag zurücktreten.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH wird unter „**höherer Gewalt**“ ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Somit prägen drei Merkmale den Begriff der höheren Gewalt: Unvorhersehbarkeit, Unvermeidbarkeit und Außergewöhnlichkeit (vgl. Wagner/Holtz/Dötsch in Betriebs-Berater 2020, S. 846). Typische Beispiele sind Naturkatastrophen, z.B. in Form von Erdbeben, Stürmen etc.

Unter **Betriebsstörungen** fallen Ereignisse innerhalb eines Betriebes. Ein Leistungsaufschub kommt dem Verkäufer allerdings dann nicht zu Gute, wenn ihn ein Eigenverschulden an der Betriebsstörung trifft. Typische Beispiele für Betriebsstörungen sind der Streik von Mitarbeitern oder der längerfristige Ausfall von Maschinen, z.B. infolge eines Großbrandes.

Beispiel: Lieferprobleme wegen Chipmangels beim Hersteller

Mit der rückläufigen Nachfrage an Neufahrzeugen zu Beginn der Corona-Pandemie haben die Automobilhersteller in der Folgezeit deutlich weniger Neufahrzeuge produziert und – insgesamt betrachtet – weniger Chips bei den Chipherstellern geordert. Als absehbar war, dass die Nachfrage wieder anziehen würde, gingen dann wieder deutlich mehr Bestellungen der Automobilhersteller bei den Chipherstellern ein; allerdings hatten die Chiphersteller ihre Produktion zwischenzeitlich auf andere boomende Branchen ausgerichtet und waren bzw. sind somit nicht oder nur eingeschränkt lieferfähig. Hinzu kamen diverse Naturkatastrophen, die die Produktionsstätten der wenigen vorhandenen Chiphersteller zeitweise lahm gelegt haben. Das alles führte zu einem bislang noch nie da gewesenen Chipmangel, von dem die einzelnen Automobilhersteller – je nach Bestellstrategie – unterschiedlich stark betroffen sind.

Um beurteilen zu können, ob produktionsbedingte Lieferverzögerungen vor diesem Hintergrund auf höherer Gewalt oder auf Betriebsstörungen bei den Herstellern beruhen, kommt es auf die Umstände im Einzelfall an.

Derartige Lieferverzögerungen könnten z.B. dann auf höherer Gewalt beruhen, wenn ein Chiphersteller von einer Naturkatastrophe betroffen war und seinen Lieferverpflichtungen deshalb nicht oder nicht fristgerecht nachkommen konnte bzw. kann.

Können Neufahrzeuge aufgrund des geänderten Bestellverhaltens eines Automobilherstellers nicht wie geplant produziert und an den Handel bzw. Käufer ausgeliefert werden, kann der damit einhergehende Chipmangel zu einer Betriebsstörung beim Hersteller führen. Unter welchen

Voraussetzungen das konkret der Fall ist, hat die Rechtsprechung – soweit uns bekannt – noch nicht entschieden. Entscheidend hierfür dürfte unserer Ansicht nach aber das Ausmaß der Beeinträchtigung sein. Von einer Betriebsstörung beim Hersteller dürfte unserer Einschätzung nach jedenfalls dann auszugehen sein, wenn ganze Produktionslinien stillstehen.

Ob den Automobilhersteller hieran wegen seiner – im Nachhinein betrachtet, nachteiligen – Bestellstrategie ein Verschulden trifft, ist für die Beurteilung der Frage, ob eine Betriebsstörung beim Hersteller zu Lasten des Kfz-Händlers vorliegt, ohne Belang. Ziffer IV. Nr. 6 NWVB enthält keine entsprechende Einschränkung. Nach der Klausel kann schließlich nur ein Eigenverschulden des Verkäufers dazu führen, dass ihm trotz vorliegender Betriebsstörung kein Leistungsaufschub zu Gute kommt.

Schaden

Kann der Händler die Fahrzeuglieferung nicht fristgerecht bewirken, steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens zu, sofern ihm durch die verzögerte Lieferung des bestellten Neuwagens nachweislich ein Schaden entstanden ist.

Ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens dürfte z.B. ausscheiden, solange der Käufer sein Altfahrzeug noch nutzen kann. Demgegenüber könnten aber beispielsweise die Kosten für eine durch die Lieferverzögerung notwendig gewordene neue HU/AU des Altfahrzeugs, dessen Neubereifung oder ähnliche Investitionen in das Altfahrzeug ersatzfähig sein, da sie bei vertragsgemäßer Lieferung nicht angefallen wären.

Haftungsbeschränkung

Für den Fall, dass der Käufer nachweislich einen Verzugsschaden erlitten hat, enthalten die NWVB eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Händlers (Ziffer VI. Nr. 2 Absatz 2 NWVB). Ist dem Händler nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, beschränkt sich der Anspruch des Käufers der Höhe nach auf max. 5 % des vereinbarten Kaufpreises (= Obergrenze). Fällt der Verzugsschaden des Käufers allerdings geringer aus, kann er auch nur diesen geringeren Verzugsschaden ersetzt verlangen. Die Beweislast für die Höhe des Verzugsschadens trägt der Käufer.

Anspruch des Käufers auf Lieferung des Neufahrzeugs

Neben dem Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens bleibt der Anspruch des Käufers auf Lieferung des Neufahrzeugs bestehen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung des Neufahrzeugs **durch Zufall unmöglich**, gelten die nachfolgenden Haftungsausschlüsse oder – sofern diese nicht eingreifen – die nachfolgende Haftungsbeschränkung (vgl. Ziffer VI. Nr. 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 NWVB):

- Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist ein Ersatzanspruch ausgeschlossen.
- Ein Ersatzanspruch ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- Liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf max. 25 % des vereinbarten Kaufpreises.

1.2.2 Rücktritt vom Kaufvertrag

Mahnung

Möchte der Käufer darüber hinaus wegen einer Lieferverzögerung vom Kaufvertrag zurücktreten, muss er den Verkäufer auch in diesem Falle zunächst in Verzug setzen. Die Ausführungen unter Ziffer **1.2.1** gelten entsprechend.

Zweite, angemessene Frist

Nach Ablauf der danach maßgeblichen Frist muss er dem Verkäufer eine zweite, angemessene Frist zur Lieferung des bestellten Neufahrzeugs setzen (vgl. Ziffer VI. Nr. 3 NWVB).

Ist der Verkäufer nach Ablauf dieser zweiten Frist immer noch nicht in der Lage, das bestellte Neufahrzeug zu liefern, kann der Käufer jederzeit vom Kaufvertrag zurücktreten.

Höhere Gewalt und/oder Betriebsstörungen

Eine Sonderregelung besteht auch hier für den Fall, dass Lieferverzögerungen auf höherer Gewalt oder auf Betriebsstörungen beim Verkäufer oder Hersteller/Importeur beruhen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend an der vereinbarten Lieferung des Neuwagens hindern (vgl. Ziffer IV. Nr. 6 NWVB).

Tritt die Störung bereits während der Laufzeit der unter Ziffer 1.1.1 genannten maßgeblichen Frist auf, verlängert sich diese Frist um die Dauer der durch die höhere Gewalt oder einer Betriebsstörung bedingten Leistungsstörung (vgl. Ziffer **1.2.1**). Fällt die Störung innerhalb von 4 Monaten weg, muss der Käufer dem Verkäufer anschließend eine zweite, angemessene Frist zur Lieferung des Neufahrzeugs setzen. Bleibt die Störung hingegen mehr als 4 Monate bestehen, bedarf es einer zweiten Fristsetzung nicht. Stattdessen kann der Käufer ohne weiteres vom Kaufvertrag zurücktreten.

Tritt ein Fall höherer Gewalt oder eine Betriebsstörung erst während der Laufzeit der zweiten Frist ein, verlängert sich diese Frist um die Dauer der durch die höhere Gewalt oder einer Betriebsstörung bedingten Leistungsstörung. Auch in diesem Falle gilt: Dauert der durch die höhere Gewalt oder Betriebsstörung bedingte Verlängerungszeitraum der Frist mehr als 4 Monate an, muss der Käufer den vollständigen Fristablauf nicht abwarten, sondern kann dann von seinem Rücktrittsrecht wegen ausstehender Lieferung Gebrauch machen.

Rücktrittsrecht des Käufers

Hat der Käufer seinen Rücktritt berechtigterweise und ordnungsgemäß erklärt, ist der Kaufvertrag rückabzuwickeln. Geleistete Anzahlungen sind zurückzuzahlen.

1.2.3 Schadensersatz statt der Leistung

Zweite, angemessene Frist

Verlangt der Käufer Schadensersatz statt der Lieferung des Neufahrzeugs, muss der Käufer dem Händler ebenfalls nach Ablauf der unter Ziffer 1.1.1 genannten maßgeblichen Frist eine zweite,

angemessene Frist zur Lieferung des bestellten Neufahrzeugs setzen. Die Ausführungen hierzu sowie zu den Themen „höhere Gewalt“ und „Betriebsstörungen“ unter Ziffer 1.2.2 gelten entsprechend. Zum Thema „Schaden“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.2.1 verwiesen.

Verschulden des Verkäufers

Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung setzt ein schuldhaftes Verhalten des Verkäufers voraus. Dieses Verschulden bzw. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird gesetzlich vermutet (vgl. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB)! Das bedeutet, dass der Händler ggf. nachweisen muss, dass er den beim Käufer entstandenen Schaden nicht schuldhaft verursacht hat. Das gilt selbst auch dann, wenn die Lieferverzögerung z.B. auf einer behördlich angeordneten Betriebsschließung aufgrund der Corona-Pandemie oder pandemiebedingten/m Produktionseinschränkungen/-stillstand beim Hersteller beruht.

Beispiel: Lieferprobleme wegen Chipmangels beim Hersteller

Die voraussichtliche Lieferzeit eines Neuwagens ist für Käufer regelmäßig ein kaufentscheidendes Kriterium. Aus diesem Grunde sind Käufer hierüber auch vom Verkäufer aufzuklären. Selbst wenn die Parteien nur unverbindliche, voraussichtliche Liefertermine oder –fristen vereinbaren, hat der Käufer dennoch ein Interesse an einer möglichst zuverlässigen Information, auf deren Grundlage er seine Kaufentscheidung treffen kann. Eine – vom Gesetz vermutete – schuldhafte Pflichtverletzung des Verkäufers läge demzufolge vor, wenn der Verkäufer den Käufer nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hat. Das wäre etwa dann der Fall, wenn der Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrages mit dem Käufer Kenntnis davon hatte oder hätte wissen müssen, dass es angesichts des Halbleiter- bzw. Chipmangels bei seinem Hersteller zu Lieferproblemen bei dem vom Käufer bestellten Neuwagen kommt oder kommen kann. Es obliegt daher dem Händler, darzulegen – und im Bestreitensfalle auch zu beweisen –, dass er weder wusste noch hätte wissen müssen, dass es bei dem streitgegenständlichen Neufahrzeug zu den dargestellten Lieferproblemen kommt oder kommen kann.

Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

Auch für den Fall, dass dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Lieferung des bestellten Neuwagens gegen den Verkäufer zusteht, enthalten die NWVB zu Gunsten des Verkäufers sowohl eine Haftungsbeschränkung als auch einen Haftungsausschluss.

Ist dem Verkäufer nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, so beschränkt sich ein Schadensersatzanspruch des Käufers der Höhe nach auf max. 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Diese Obergrenze greift aber nur ein, wenn der Schaden des Käufers tatsächlich höher ausfällt. Ist ihm ein geringerer Schaden entstanden, kann er auch nur diesen geringeren Schaden im Rahmen des Schadensersatzanspruchs geltend machen. Die Beweislast für die Höhe des Schadens trägt der Käufer.

Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung im Falle leichter Fahrlässigkeit sogar gänzlich ausgeschlossen.

1.2.4 Kaufpreisminderung

Demgegenüber steht dem Käufer **kein Anspruch auf Kaufpreisminderung** wegen einer Lieferverzögerung zu. Das bedeutet, dass der Käufer nicht berechtigt ist, einen Teil des Kaufpreises unter Hinweis auf die Lieferverzögerung einzubehalten. Bei/Nach erfolgter Fahrzeugauslieferung steht dem Händler daher im Allgemeinen ein Anspruch auf Zahlung des vollen Kaufpreises zu.

1.3 Ansprüche und Rechte des Käufers bei verbindlichen Lieferterminen/-fristen gegen den Verkäufer

Haben die Kaufvertragsparteien einen verbindlichen Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, bestimmen sich die Ansprüche und Rechte des Käufers nach **Ziffer IV. Nr. 1, 4, 5 und 6 NWVB** (vgl. **ANHANG**).

1.3.1 Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens und Lieferung des Neuwagens

Die Voraussetzungen, Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse für die Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens und auf Lieferung des bestellten Neuwagens sind im Falle der Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist im Grunde dieselben wie im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist. Es gibt nur **einen wesentlichen Unterschied**:

Kein Fristsetzungserfordernis

Wird ein verbindlich vereinbarter Liefertermin oder eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist überschritten, kommt der Händler bereits mit der Überschreitung in **Verzug, ohne** dass es hierzu einer **Fristsetzung** bedarf (Ziffer VI. Nr. 4 Satz 1 NWVB).

Höhere Gewalt und/oder Betriebsstörungen

Auch die Regelung zur „höheren Gewalt“ oder zu „Betriebsstörungen“ gilt im Falle der Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlich vereinbarter Lieferfrist.

Tritt vor Eintritt eines verbindlich vereinbarten Liefertermins oder einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist ein Fall höherer Gewalt oder eine Betriebsstörung beim Verkäufer oder Hersteller ein, wird auch in diesem Falle der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen verschoben (Ziffer VI. Nr. 6 NWVB). Das heißt, der Verzug tritt ausnahmsweise nicht sofort mit Erreichen des verbindlich vereinbarten Lieferzeitpunkts ein. Führen entsprechende Störungen allerdings zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, steht dem Käufer das Recht zu, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer **1.2.1** verwiesen.

1.3.2 Rücktritt vom Kaufvertrag und Schadensersatz statt der Leistung

Angemessene Frist

Möchte der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder begehrt er Schadensersatz statt der Lieferung des Neufahrzeugs, so muss er dem Händler nunmehr **(erstmalig) eine angemessene Frist zur Lieferung des bestellten Neufahrzeugs setzen**. Zu den Auswirkungen höherer Gewalt oder von Betriebsstörungen für die Länge der Frist gelten die Ausführungen unter Ziffer **1.2.2** entsprechend.

Eine **Ausnahme** von dem Fristsetzungserfordernis besteht nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB für den seltenen Fall, dass der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung eines vereinbarten **Fixtermins** Gebrauch machen möchte.

Von einem „Fixtermin“ ist dann auszugehen, wenn aus dem Kaufvertrag hervorgeht, dass das Interesse des Käufers an der Lieferung des Neufahrzeugs an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden ist. Erfolgt die Lieferung des Fahrzeugs nicht zum vereinbarten Fixtermin, wird allein schon durch die Fristüberschreitung ein sofortiges, gesetzliches Rücktrittsrecht des Käufers begründet. Allerdings muss der Käufer das Rücktrittsrecht in diesem Falle „alsbald“ nach der Fristüberschreitung ausüben.

Rechte und Ansprüche des Käufers

Kann der Händler das Neufahrzeug innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist oder nach Überschreiten eines Fixtermins nicht vertragsgemäß liefern, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

Begehrt der Käufer hingegen Schadensersatz statt der Lieferung des Neufahrzeugs, gelten außerdem die unter Ziffer **1.2.3** dargestellten Anforderungen an das Verschulden des Händlers sowie die Regelungen zur Haftungsbeschränkung und zum Haftungsausschluss.

1.3.3 Kaufpreisminderung

Ebenso wie bei der Vereinbarung unverbindlicher Liefertermine oder -fristen steht dem Käufer auch bei der Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder -fristen **kein Anspruch auf Kaufpreisminderung wegen einer Lieferverzögerung** zu. Auch wenn der Händler einen verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten konnte, ist der Käufer nicht berechtigt, einen Teil des Kaufpreises unter Hinweis auf die Lieferverzögerung einzubehalten. Dem Händler steht vielmehr bei/nach Fahrzeuglieferung ein Anspruch auf den vollen Kaufpreis zu.

1.4 Ansprüche des Händlers gegen den Hersteller/Importeur wegen Lieferverzögerungen

1.4.1 Rechtsgrundlage

Auch die Haftung der Hersteller/Importeure für Lieferverzögerungen gegenüber den Händlern richtet sich vom Grundsatz her nach den §§ 280 ff. BGB (vgl. Ziffer **1.1**).

Aber auch die Hersteller/Importeure haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die einzelnen Voraussetzungen und den Umfang der Haftung in ihren „**Verkaufs- und Lieferbedingungen**“ auszugestalten.

1.4.2 Verzugsvoraussetzungen und Haftungsumfang im Allgemeinen

Die Verzugsvoraussetzungen sowie der Haftungsumfang des jeweiligen Herstellers/Importeurs für Lieferverzögerungen ergibt sich vorrangig aus den mit dem Händler konkret vereinbarten „Verkaufs- und Lieferbedingungen“, die dem abgeschlossenen Händlervertrag als Anlage beigefügt worden sind.

Im Allgemeinen lässt sich lediglich feststellen, dass Hersteller/Importeure regelmäßig mit unverbindlichen Lieferterminen oder –fristen arbeiten. Für diesen Fall wird dem Händler oftmals nach Ablauf von 6 Wochen das Recht eingeräumt, den Hersteller/Importeur in Verzug zu setzen. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen beim Hersteller/Importeur oder dessen Lieferanten/Zulieferbetrieben verlängern den Lieferzeitpunkt um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerung.

Während ein Kunde seinen Verkäufer/Händler nach fruchtlosem Fristablauf/erfolgloser Mahnung auf Ersatz des Verzugsschadens in Anspruch nehmen kann, wird Händlern ein solcher Anspruch im Verhältnis zum Hersteller/Importeur i.d.R. nicht eingeräumt.

Wofür genau und in welchem Umfang Hersteller/Importeure haften, lässt sich angesichts der Vielfältigkeit der vorgenommenen Regelungen nicht verallgemeinern. Manche Hersteller/Importeure haften ausschließlich – unter Zugrundelegung diverser Haftungsbeschränkungen – auf Schadensersatz. Andere beschränken die Schadensersatzhaftung auf Schäden, die dem Händler infolge von Kundenansprüchen entstehen. Wieder andere räumen ihren Händlern unter bestimmten Voraussetzungen Rücktrittsrechte ein. Eine weitere Variante besteht darin, dem Händler im Falle höherer Gewalt erst nach Ablauf mehrerer Monate ein Rücktrittsrecht zuzubilligen. Der Kreativität scheinen insofern keine Grenzen gesetzt zu sein. Ob oder in welchem Umfang derartige Haftungsbeschränkungen nach Maßgabe des AGB-Rechts rechtlich wirksam vereinbart werden können, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

2 Einbau serienfremder Bauteile seitens des Herstellers

Angesichts des aktuellen Chipmangels kommt es immer häufiger vor, dass Neufahrzeuge wegen fehlender Bauteile nicht so produziert werden können, wie vom Hersteller in den Neuwagenprospekten etc. angegeben und/oder vom Kunden bestellt. Um die bestellten Neufahrzeuge dennoch ausliefern zu können, wird der ein oder andere Hersteller daher kreativ. So hat ein Hersteller die von einem Chipmangel betroffenen Neuwagen z.B. statt mit dem serienmäßig vorgesehenen, aber nicht verfügbaren digitalen Tacho, mit einem analogen Geschwindigkeitsanzeiger ausgestattet.

Viele Kunden/Käufer zeigen Verständnis für derartige Maßnahmen, insbesondere dann, wenn der Hersteller – sofern möglich – eine spätere Umrüstung des Fahrzeugs in Aussicht stellt. Daher sollten Händler ihre Kunden schnellstmöglich über diese Umstände informieren, um mit den Kunden eine einvernehmliche individuelle Lösung zu vereinbaren.

Was aber gilt, wenn ein Käufer mit der oben beschriebenen Vorgehensweise eines Herstellers nicht einverstanden ist?

2.1 Abnahmepflicht des Käufers oder Recht zur Verweigerung der Abnahme

Wird dem Käufer vor oder anlässlich der Übergabe des Neufahrzeugs mitgeteilt, dass der Hersteller den Neuwagen mangels Verfügbarkeit der für die Modellreihe vorgesehenen Bauteile mit anderen Bauteilen versehen hat, stellt sich zunächst die Frage, ob der Käufer das ihm angebotene Neufahrzeug dennoch abnehmen muss oder ob er berechtigt ist, die Abnahme zu verweigern.

2.1.1 Regelung in den NWVB

Nach **Ziffer V. NWVB** ist der Käufer grundsätzlich verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Liegen die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vor, kann der Verkäufer pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen, wobei beide Vertragsparteien die Möglichkeit haben, einen höheren, niedrigeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen (vgl. **ANHANG**).

Wird das Fahrzeug allerdings nicht wie bestellt an den Händler geliefert, kann dem Käufer ein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Abnahme aus § 273 Abs. 1 BGB zustehen.

2.1.2 Gesetzliches Recht zur Verweigerung der Abnahme aus § 273 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB regelt die Voraussetzungen, unter denen dem Käufer ein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Abnahme der Kaufsache zusteht. Juristen bezeichnen dies auch als „Zurückbehaltungsrecht“. Ein solches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht

dem Käufer dann zu, **wenn das angebotene Neufahrzeug einen Sachmangel aufweist, aufgrund dessen dem Käufer ein Anspruch aus der Sachmangelhaftung gegen den Verkäufer zusteht**. In diesem Falle darf der Käufer die Abnahme des Neufahrzeugs verweigern, bis der Verkäufer den Anspruch des Käufers erfüllt hat und diesem einen mangelfreien Neuwagen anbietet. Das gilt auch dann, wenn der Hersteller die Nachrüstung des Fahrzeugs mit dem fehlenden serienmäßigen Bauteil für den Fall seiner Verfügbarkeit bereits angekündigt hat.

Sachmangel

Entscheidend ist somit, ob der angelieferte, aber noch nicht an den Käufer übergebene Neuwagen einen Sachmangel aufweist.

Für **Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers** regelt **Ziffer IV. Nr. 7 Satz 1 NWVB**, dass diese dem Hersteller während der Lieferzeit vorbehalten bleiben, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Derartige Änderungen begründen somit per se keinen Sachmangel.

Andere Abweichungen von der Bestellung dürften hingegen i.d.R. zur Annahme eines Sachmangels entweder wegen Fehlens einer vereinbarten oder der üblichen Beschaffenheit des Neuwagens führen oder wegen Abweichungen von einer „öffentlichen Äußerung“ des Verkäufers oder Herstellers (z.B. in Form von Prospektangaben des Herstellers). Maßgeblich sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Ausschluss der Sachmangelhaftung bei Mangelkenntnis

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Rechte des Käufers wegen eines Mangels allerdings ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kannte (§ 442 Abs. 1 Satz 1 BGB). Wurde der Käufer nicht bereits bei Vertragsschluss darüber informiert, dass der Hersteller infolge des Chipmangels andere als die serienmäßigen Bauteile für das bestellte Neufahrzeug verwenden wird, greift der Ausschlusstatbestand nicht ein. Der Ausschlusstatbestand des § 442 BGB gilt im Übrigen ab Januar 2022 nicht mehr für Kaufverträge, die mit einem Verbraucher abgeschlossen werden.

Geringfügigkeit des Sachmangels

In seinem Urteil vom 26.10.2016 (Az. VIII ZR 211/15) hat der BGH ferner entschieden, dass der Käufer sein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB im Falle eines **behebaren Mangels** grundsätzlich auch dann geltend machen kann, wenn der Mangel nur „**geringfügig**“ ist und z.B. mit einem Kostenaufwand von wenigen Hundert Euro möglich ist. Grund hierfür ist, dass der Käufer mit der Ausübung seines Zurückbehaltungs-/Abnahmeverweigerungsrechts am Kaufvertrag festhält und lediglich die Lieferung der ohnehin geschuldeten mangelfreien Kaufsache verlangt. Dadurch erhält der Käufer das nach dem Willen des Gesetzgebers vorgesehene Druckmittel, um den Verkäufer zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Kaufvertrages anzuhalten. Der Verkäufer kann daher in aller Regel nicht verlangen, dass der Käufer die mit einem Mangel behaftete Sache zunächst annimmt, um sodann Sachmängelhaftungsrechte gegen ihn geltend zu machen.

In diesem Punkt unterscheidet sich das Kaufrecht vom Werkvertragsrecht! Nach der nur für das Werkvertragsrecht geltenden Regelung des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Besteller/Kunde zum Schutz der Werkstatt bekanntlich die Abnahme des Werks nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

Verbot unzulässiger Rechtsausübung

Allerdings darf auch das Zurückbehaltungsrecht nicht in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise ausgeübt werden (§ 242 BGB; Verbot unzulässiger Rechtsausübung). Für diesen Ausnahmefall bedarf es des Vorliegens besonderer Umstände im Einzelfall.

Form

Das Leistungsverweigerungs-/Abnahmeverweigerungsrechts kann der Käufer **auch stillschweigend** geltend machen, z.B. indem er eine kostenfreie Behebung des Mangels verlangt und erklärt, das Fahrzeug – im gegenwärtigen mangelhaften Zustand – zurückzuweisen.

2.2 Verweigerung der vollständigen Kaufpreiszahlung

2.2.1 Verzug des Käufers

Der Käufer kommt gemäß § 286 Abs. 1 BGB nur dann mit seiner Pflicht zur vollständigen Kaufpreiszahlung in Verzug, wenn er auf eine **fällige und durchsetzbare (also nicht mit einer Einrede behaftete) Forderung** trotz Mahnung des Verkäufers nicht leistet.

2.2.2 Gesetzliches Recht zur Verweigerung der Kaufpreiszahlung aus § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB

Gesetzliche Regelung

Weigert sich der Käufer den vereinbarten Kaufpreis insgesamt bis zur Lieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs zu bezahlen, weil der Verkäufer ihm das bestellte Neufahrzeug nicht frei von Sachmängeln angeboten hat, kommt der **Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises nicht in Verzug**. In diesem Falle besteht zu seinen Gunsten bis zur Lieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs **ein die gesamte Forderung erfassendes Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrecht** aus § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach dieser Regelung kann im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages (z.B. eines Kaufvertrages) jede Vertragspartei, sofern sie nicht zur Vorleistung verpflichtet ist, die ihr obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Solange der Verkäufer dem Käufer also nicht die Übergabe des bestellten Neuwagens in mangelfreiem Zustand anbietet, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis einzubehalten (vgl. BGH-Urteil vom 26.10.2016, Az. VIII ZR 211/15).

Verbot unzulässiger Rechtsausübung

Ein Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrecht aus § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht allerdings auch hier ausnahmsweise dann nicht oder nicht hinsichtlich des gesamten Kaufpreises, wenn dies nach den Gesamtumständen, insbesondere **wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der Pflichtverletzung des Verkäufers**, gegen Treu und Glauben verstößt (§ 242 BGB; Verbot unzulässiger Rechtsausübung).

In diesem Zusammenhang ist nach der o.g. BGH-Rechtsprechung allerdings zu berücksichtigen, dass § 320 BGB einen doppelten Zweck verfolgt: Zum einen geht es darum dem Käufer, der am Kaufvertrag festhalten will, den Anspruch auf die Gegenleistung zu sichern und zum anderen, ihm ein Druckmittel an die Hand zu geben, um den Verkäufer zu vertragsgemäßer Leistung anzuhalten. Daher ist nach der o.g. BGH-Rechtsprechung im Rahmen der Gesamtwürdigung der Umstände des

Einzelfalls **nicht nur auf die Geringfügigkeit der Nacherfüllungskosten abzustellen**. Gegen eine unzulässige Rechtsausübung können z.B. folgende Umstände – einzeln oder kumulativ – sprechen:

- Fehlendes Angebot des Verkäufers, den Mangel selber ordnungsgemäß zu beheben
- Die bloße Bereitschaft zur Kostenübernahme genügt nicht – erst recht nicht, wenn der Verkäufer hierfür eine Obergrenze setzt –, da der Verkäufer auf diese Weise nicht seiner kaufvertraglichen Erfüllungspflicht nachkommt und dem Käufer stattdessen das Risiko unsachgemäßen Arbeitens einer Drittwerkstatt – und ggf. der Einhaltung der Kostenobergrenze – auferlegt wird

2.3 Standgeldanspruch des Verkäufers

Der BGH hat in dem o.g. Urteil vom 26.10.2016 außerdem entschieden, dass dem Verkäufer durch die unterlassene Abnahme des Neuwagens **kein Standgeldanspruch** gegen den Käufer zusteht. Dies deshalb, weil der Verkäufer keinen Anspruch auf Ersatz seines Verzugs Schadens gegen den Käufer geltend machen kann. Mit der Ausübung seines Leistungsverweigerungs-/Abnahmeverweigerungsrechts nach § 273 Abs. 1 BGB kommt der Käufer weder mit seiner Pflicht zur Abnahme des Neuwagens in Schuldnerverzug (gemäß § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB) noch gerät er in Annahmeverzug (gem. § 304 BGB). Außerdem handelt es sich bei dem "Standgeld" in diesem Falle um Erfüllungskosten, die zur Verschaffung einer mangelfreien Sache notwendig sind und deshalb vom Verkäufer zu tragen sind.

2.4 Sachmangelhaftung des Verkäufers

Nimmt der Käufer sein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Abnahme aus § 273 Abs. 1 BGB nicht wahr und stattdessen das mit einem Sachmangel versehene Neufahrzeug gegen Kaufpreiszahlung ab, kann er – bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen – seine Rechte aus der Sachmangelhaftung gegen den Verkäufer geltend machen.

Eine Besonderheit gilt dann, wenn der **Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft** ist. Dann trifft den Unternehmer-Käufer die Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB. Wurde dem Unternehmer-Käufer vor oder anlässlich der Übergabe mitgeteilt, dass das Fahrzeug mit anderen als den serienmäßig vorgesehenen oder vereinbarten Bauteilen versehen ist, liegt ein **offenkundiger Mangel** vor. Bei einem Mangel der offen zu Tage liegt, bedarf es zwar keiner Untersuchung, allerdings ist ein solcher **sofort zu rügen**. Erfolgt keine Rüge gilt die Ware als genehmigt (§ 377 Abs. 2 HGB). Dies führt zum Verlust der Sachmängelhaftungsrechte des Unternehmer-Käufers.

3 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Wurde mit dem Käufer eine Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme vereinbart, steht der Händler im Falle von Lieferverzögerungen vor dem Problem, dass das betreffende Kundenfahrzeug allein schon durch die längere übliche Weiternutzung und die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Abnahme **Wertminderungen** erleiden wird.

3.1 Vertraglicher Anspruch des Händlers auf Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Ankaufvertrag

3.1.1 Gängige Regelungen in Ankaufverträgen

Ankaufverträge für Kundenfahrzeuge enthalten im Interesse des Händlers oftmals Klauseln, um ihn vor Verschlechterungen des vor Übergabe festgestellten Fahrzeugzustandes oder überhöhten Fahrleistungen am Tage der Fahrzeugübernahme zu schützen. Ob dem Händler daraus ein vertraglicher Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder sogar ein Rücktrittsrecht zusteht, hängt maßgeblich vom **Inhalt des im Einzelfall konkret vereinbarten Ankaufvertrages/Ankaufscheins** ab.

In den **gängigen Formularen der Fachverlage** werden daher **z.B. folgende Klauseln** verwendet (wobei unter „Verkäufer“ der Kunde zu verstehen ist und unter „Käufer“ der Händler):

- „Der Ankauf/Eintausch beruht auf dem zum Zeitpunkt des Ankaufs aktuellen Zustand des Fahrzeugs.“
- „Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle Umstände mitzuteilen, die den Wert des Gebrauchtfahrzeugs bis zur eigentlichen Übergabe beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.“

Der Sinn und Zweck derartiger Klauseln besteht darin, dem Kunden aufzuzeigen, dass nachträgliche Verschlechterungen, die aus seiner Sphäre stammen, nicht zu Lasten des Händlers gehen sollen. Die Rechtsfolgen an sich bleiben offen, so dass sich die Vertragsparteien je nach Ausmaß der Verschlechterung **individualvertraglich auf eine Kaufpreisminderung oder gar ein Rücktrittsrecht des Händlers einigen** können.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das **LG Hannover** AGB-Klauseln in Ankaufverträgen, in denen zugunsten des Händlers das Recht vorbehalten wird, von der Inzahlungnahme Abstand zu nehmen (Rücktrittsrecht) oder den Kaufpreis einseitig herabzusetzen (Minderung) unwirksam sind, weil sie den Kunden unangemessen i.S.d. § 307 BGB benachteiligen. Dies deshalb, weil für den Kunden im Rücktrittsfall die Gefahr besteht, dass er den Neuwagenkauf wegen einer gescheiterten Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme womöglich nicht mehr finanzieren kann und weil er im Falle einer einseitig vom Händler vorgenommenen Kaufpreisminderung keinen Einfluss mehr auf die Kaufpreishöhe hat (vgl. Urteil vom 23.06.2010, Az. 10 O 64/07).

3.1.2 Klauseln über einen pauschalierten Anspruch des Händlers auf Ersatz einer Wertminderung

Das LG Hannover hat sich in seinem Urteil vom 23.06.2010 (Az. 10 O 64/07) außerdem mit der Frage befasst, ob Ankaufverträge/Ankaufscheine vorformulierte Klauseln enthalten dürfen, in denen dem Händler ein pauschaliertes Anspruchs auf Ersatz einer Wertminderung eingeräumt wird. Derartige Klauseln können nach dem AGB-Recht nach Ansicht des Gerichts nur dann wirksam vereinbart werden, wenn sie dem Kunden ausdrücklich den Nachweis gestatten, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Andernfalls wird der Käufer unangemessen im Sinne des § 307 BGB benachteiligt und die Klauseln sind unwirksam.

3.2 Gesetzliche Sachmängelhaftungsansprüche/-rechte des Händlers gegenüber dem Kunden

Als Käufer des Kundenfahrzeugs können dem Händler gegenüber seinem Kunden, der in diesem Falle als Verkäufer anzusehen ist, auch die gesetzlichen Rechte aus der Sachmängelhaftung zustehen, sofern die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

3.2.1 Stillschweigender Haftungsausschluss zu Gunsten des Kunden

Allerdings gilt es zunächst die Frage zu beantworten, ob die Parteien die **gesetzliche Sachmängelhaftung des Kunden/Verkäufer durch einen Haftungsausschluss abbedungen** haben. Da Ankaufsscheine von Kfz-Händlern regelmäßig keinen Sachmängelhaftungsausschluss zu Gunsten des Kunden vorsehen, gilt es zu klären, ob die Parteien einen **stillschweigenden Haftungsausschluss** vereinbart haben. Ein solcher wäre dem Grunde nach rechtlich zulässig, weil der Inzahlungnahme des Kundenfahrzeugs ein Gebrauchtwagenkauf zugrunde liegt. Das gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt.

Tendenzen in der Rechtsprechung

In der Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit zu Gunsten des verkaufenden Kunden vielfach von einem stillschweigend vereinbarten Sachmängelhaftungsausschluss ausgegangen (z.B. OLG Brandenburg, Beschlüsse vom 31.03./29.06.2020, Az. 3 U 105/19; OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2018, Az. 9 U 160/16; Andere Ansicht: LG Dresden, Urteil vom 14.06.2010, Az. 9 O 2425/09, dessen Rechtsprechung indirekt bestätigt wurde vom OLG Dresden, Urteil vom 27.01.2011, Az. 10 U 1048/10). Dies sei wegen der typischen Interessenlage der Vertragsparteien sachgerecht.

BGH: Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Beschaffenheitsvereinbarungen

Allerdings hat der **BGH** mit Urteil vom 19.12.2012 (Az. VIII ZR 117/12) entschieden, dass eine **Haftung des verkaufenden Kunden jedenfalls in Bezug auf eine im Ankaufsschein enthaltene Beschaffenheitsvereinbarung** besteht. Mit der Frage, ob ansonsten generell von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zu Gunsten des verkaufenden Kunden auszugehen ist, hat er sich hingegen nicht beschäftigt.

Beispiel: Fehlende Unfallfreiheit eines Kundenfahrzeugs

In dem vom BGH entschiedenen Rechtsstreit hatten die Parteien unter der Rubrik „Das Fahrzeug hat keine/folgende Unfallschäden erlitten“ das Wort „keine“ eingekreist und unterstrichen. Da das Kundenfahrzeug aber während der Besitzzeit des Kunden einen Unfallschaden erlitten hatte, war es mit einem anfänglichen unbehebbaeren Sachmangel behaftet.

Der BGH entschied, dass der Kunde für diesen Sachmangel haftet. Er begründete dies damit, dass im Falle einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung selbst ein ausdrücklich vereinbarter Gewährleistungsausschluss nur dahin ausgelegt werden kann, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für solche Mängel gelten soll, die darin bestehen, dass die Sache sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für einen stillschweigenden Gewährleistungsausschluss kann daher nichts anderes gelten.

Haftungsausschluss gilt nicht im Arglistfall

Zwischenzeitlich hat das OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 04.12.2018 (Az. 9 U 160/16) ferner entschieden dass ein stillschweigender Haftungsausschluss auch dann nicht eingreift, wenn dem Neuwagenkäufer/Inzahlunggeber ein Arglistvorwurf zu machen ist. In diesem Falle wirkt sich ein wirksamer Rücktritt des Händlers vom Gebrauchtwagen-Ankaufsvertrag im Übrigen auch nicht auf den Bestand des Neuwagen-Kaufvertrages aus.

3.2.2 Voraussetzungen der Sachmängelhaftung des Kunden im Allgemeinen

Haftung für Sachmängel

Liegt dem Ankaufvertrag ein **stillschweigender Haftungsausschluss** zu Gunsten des Kunden/Verkäufers zugrunde, haftet dieser nur im Falle der Verletzung einer Beschaffenheitsvereinbarung und im Arglistfall.

Enthält der Ankaufvertrag **keinen (auch keinen stillschweigenden) Haftungsausschluss**, haftet der Kunde für jeglichen Sachmangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe an den Händler am Kundenfahrzeug vorlag.

Nicht erforderlich ist, dass der Sachmangel auf einer Wertminderung infolge der verzögerten Neuwagenübergabe beruht. In Betracht kommen kann vielmehr jeder Defekt oder Mangel, auch wenn er erst während der Verzögerungszeit entstanden ist, sofern es sich dabei um einen Sachmangel handelt, der zum Zeitpunkt der Übergabe des Kundenfahrzeugs an den Händler vorlag oder bereits angelegt war.

Ausschluss der Sachmängelhaftung

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Sachmängelhaftungsansprüche des Händlers allerdings dann, wenn dem Händler ein **Mangel, infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben** ist und der Kunde/Verkäufer den Mangel weder arglistig verschwiegen noch eine Garantie für die Beschaffenheit des Fahrzeugs übernommen hat (§ 442 Abs. 1 BGB).

Beispiel: Fehlende Unfallfreiheit eines Kundenfahrzeugs

Damit einem gewerblichen Kfz-Händler nicht der Vorwurf der grob fahrlässigen Unkenntnis gemacht werden kann, haben das OLG Saarbrücken (Urteil vom 06.07.2016, Az. 2 U 54/15) und das OLG Hamm (Urteil vom 16.05.2017, Az. 28 U 101/16) am Beispiel der fehlenden Unfallfreiheit eines Kundenfahrzeugs folgendes entschieden:

- Den Händler trifft die Pflicht zur Vornahme einer – bei der Hereinnahme eines Kfz ohnehin allgemein üblichen – vorherigen fachmännischen äußeren Sichtprüfung, die sich an den Angaben des privaten Verkäufers zum Zustand des Fahrzeugs zu orientieren hat.
- Ausnahmsweise trifft den Händler darüber hinaus eine Untersuchungspflicht, wenn die Sichtprüfung einen Unfallschaden nahelegt und/oder der Händler aufgrund sonstiger Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür besitzt, dass die Angaben des Verkäufers falsch oder zumindest fragwürdig sind.

Gelegenheit zur Nachbesserung

Die Ansprüche aus der Sachmangelhaftung setzen zudem in der Regel voraus, dass der Händler **dem Kunden Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben** hat.

Der Kunde, der selber keine entsprechende Sach- und Fachkunde besitzt, darf hierzu eine andere Kfz-Werkstatt mit der Vornahme der Nachbesserungsarbeiten betrauen. Dieses Recht darf nach Ansicht des LG Hannover (vgl. Urteil vom 23.06.2010, Az. 10 O 64/07) nicht zu Lasten des Kunden durch den Ankaufvertrag ausgeschlossen werden, da auch dies einen Verstoß gegen das geltende AGB-Recht darstellen würde.

Sonstige Voraussetzungen

Die detaillierten Voraussetzungen der Sachmangelhaftung können der umfangreichen **Urteilsübersicht des ZDK mit dem Titel „Sachmangelhaftung im Kfz-Gewerbe“** entnommen werden. Die Urteilsübersicht (Stand: Juni 2021) kann von Mitgliedsbetrieben auf der Internetseite des ZDK www.kfzgewerbe.de aufgerufen und heruntergeladen werden.

3.3 Ansprüche des Händlers gegen den Hersteller/Importeur

Steht dem Händler kein Anspruch gegen den Kunden auf Ausgleich der Wertminderung wegen der verspäteten Übergabe des Kundenfahrzeugs infolge der Verzögerung der Auslieferung des Neuwagens zu, stellt sich die Frage, ob der Händler stattdessen vom Hersteller/Importeur verlangen kann, diesen Schaden zu ersetzen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer **1.4**.

4 ANHANG

Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger)

Unverbindliche Empfehlung des Verbandes der Automobilindustrie e. V. (VDA), des Verbandes der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK) und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

Stand: 12/2016

- Auszug -

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines

gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

